



TECHNISCHE KOMMISSION FÜR DAS GEBRAUCHS- UND SPORTHUNDEWESEN
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

COMMISSION TECHNIQUE POUR CHIENS D'UTILITE ET DE SPORT
de la Société Cynologique Suisse

COMMISSIONE TECNICA PER CANI DI UTILITÀ E DI SPORT
della Società Cinologica Svizzera



Ausführungsbestimmungen zur Prüfung TKGS Basis Sporthundetrainer SKG

TKGS

Technische Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen der SKG

TKGS

Homepage www.tkgs.ch



TECHNISCHE KOMMISSION FÜR DAS GEBRAUCHS- UND SPORHUNDEWESEN
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

COMMISSION TECHNIQUE POUR CHIENS D'UTILITE ET DE SPORT
de la Société Cynologique Suisse

COMMISSIONE TECNICA PER CANI DI UTILITÀ E DI SPORT
della Società Cinologica Svizzera



Inhaltsverzeichnis Seite

1. Allgemeines	3
2. Zulassungsbedingungen	3
3. Anmeldung	4
4. Kosten	4
5. Ablauf der Prüfung	4



TECHNISCHE KOMMISSION FÜR DAS GEBRAUCHS- UND SPORTHUNDEWESEN
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

COMMISSION TECHNIQUE POUR CHIENS D'UTILITE ET DE SPORT
de la Société Cynologique Suisse

COMMISSIONE TECNICA PER CANI DI UTILITÀ E DI SPORT
della Società Cinologica Svizzera



Ausführungsbestimmungen zur Prüfung

1. Allgemeines

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen regeln die Qualifikation und Prüfung zum Erhalt des Zertifikats TKGS Basis Sporthundetrainer SKG.

2. Zulassungsbedingungen

Theoretische Prüfung

Die Theoretische Prüfung muss nur von Kandidaten abgelegt werden, die keinen gleichwertigen Abschluss einer theoretischen Ausbildung nachweisen können. Der Kandidat muss mindestens 84% des theoretischen Lehrgangs besucht haben. Wenn jemand mehr als einen halben Ausbildungstag abwesend war, muss dieser kostenpflichtig nachgeholt werden, bevor der Kandidat zur theoretischen Prüfung zugelassen wird.

Die Evaluationskriterien sind «genügend» oder «ungenügend».

Praktische Prüfung

Die Bestimmungen zur Zulassung zum Praxisteil gemäss des Ausbildungs- und Prüfungsreglements für TKGS Basis Sporthundetrainer SKG müssen erfüllt sein. Zudem muss der Kandidat 100% des praktischen Lehrgangs absolviert haben, oder gemäss Punkt 7 des Ausbildungs- und Prüfungsreglements davon suspendiert worden sein. Wenn jemand ohne Suspendierung an einem Ausbildungstag abwesend war, muss dieser kostenpflichtig nachgeholt werden, bevor der Kandidat zur praktischen Prüfung zugelassen wird.

Die Evaluationskriterien sind «genügend» oder «ungenügend».

Theorie Prüfung im Bereich Prüfungsordnung

Die Theorieprüfung über das Themengebiet «Prüfungsordnung (NPO)» ist Teil der praktischen Prüfung. Die Zulassungsbedingungen entsprechen jenen der praktischen Prüfung

Die Evaluationskriterien sind «genügend» oder «ungenügend».



TECHNISCHE KOMMISSION FÜR DAS GEBRAUCHS- UND SPORHUNDEWESEN
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

COMMISSION TECHNIQUE POUR CHIENS D'UTILITE ET DE SPORT
de la Société Cynologique Suisse

COMMISSIONE TECNICA PER CANI DI UTILITÀ E DI SPORT
della Società Cinologica Svizzera



Daten

Die Daten und Zeit der Prüfungen werden durch die Prüfungsleitung bekannt gegeben.

3. Anmeldung

Die schriftliche Anmeldung hat fristgerecht und unter Verwendung des offiziellen Anmeldeformulars inkl. der geforderten Dokumente an die Prüfungsleitung zu erfolgen.

4. Kosten

Der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises wie auch die Kosten für allfälliges Material können separat erhoben werden. Diese gehen zu Lasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

Kandidaten, die vor Ablauf der Anmeldefrist oder aus entschuldigen Gründen nach deren Ablauf von der Prüfung zurücktreten, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten mit einer Administrationsgebühr von Fr. 80.— berechnet.

Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs festgelegt.

5. Ablauf der Prüfung

Theorie Prüfung

Prüfungsfragen (Form, Inhalt, Umfang, Zuständigkeit)

Die Prüfungs-Vorgaben sind integrierender Bestandteil des Ausbildungs- und Prüfungsreglements für den TKGS Basis Sporthundetrainer SKG und somit verbindlich.

Der im Ausbildungs- und Prüfungsreglement für den TKGS Basis Sporthundetrainer SKG genannte Inhalt des Theorieteils, definiert den Prüfungsstoff für die schriftliche Teilprü-



fung Theorie. Es gilt das geschriebene Wort (unabhängig von der gewählten Unterrichtsmethode).

Die Dozenten/Referenten erstellen im Auftrag der Kurs- bzw. Prüfungsleitung die Prüfungsfragen zum von ihnen vermittelten Stoff. Es ist darauf zu achten, dass möglichst alle gemäss Ausbildungs- und Prüfungsreglement definierten Inhalte durch die Prüfungsfragen abgedeckt werden.

Pro halbem Unterrichtstag Theorie bzw. pro 4 Theorie-Unterrichtsstunden müssen 5 MC-Prüfungsfragen formuliert werden; pro ganzem Theorie-Unterrichtstag (ab 6 Unterrichtsstunden) sind vom Dozenten 7 MC-Prüfungsfragen zu erstellen.

Erlaubt sind sog. Einfach-Antworten-Fragen (nur eine Aussage ist korrekt bzw. zutreffend) sowie Mehrfach-Antworten-Fragen (zutreffend bzw. korrekt sind mind. 2, maximal 4 Aussagen). Der Fragentypus muss für jede Frage ausgewiesen werden.

Pro Frage sind jeweils 4 Antwort-Optionen zu formulieren. Es können auch Skizzen, Fotos, Diagramme etc. verwendet werden.

Die Kurs- bzw. Prüfungsleitung erstellt die Prüfung anhand einer elektronischen Vorlage.

Bewertung

Die Maximal-Punktzahl, die Dauer und die für das Bestehen der Prüfung minimal erforderliche Punktzahl richtet sich nach der Anzahl Fragen bzw. der jeweiligen Unterrichtsdauer.

Beispiel:

4 Themengebiete à je 5 Fragen = 20 Fragen

1 Themengebiet à 7 Fragen = 7 Fragen

Maximal-Punktzahl: 27

Minimal erforderliche Punktzahl: 19 (70%)

Dauer der Prüfung: 40 Minuten

Jede korrekt beantwortete Frage (alle Teilaussagen richtig bewertet = $4 \times \frac{1}{4}$ Punkt) ergibt 1 Punkt (unabhängig vom Fragentypus)

Jede falsch bewertete Teilaussage führt zu $\frac{1}{4}$ Punkt Abzug

Fragen, bei denen keine Teilaussage angekreuzt wird, gelten als nicht beantwortet und ergeben keinen Punkt

Unleserliche bzw. nicht eindeutige Bewertungen ergeben keinen Punkt



TECHNISCHE KOMMISSION FÜR DAS GEBRAUCHS- UND SPORHUNDEWESEN
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

COMMISSION TECHNIQUE POUR CHIENS D'UTILITE ET DE SPORT
de la Société Cynologique Suisse

COMMISSIONE TECNICA PER CANI DI UTILITÀ E DI SPORT
della Società Cinologica Svizzera



Hilfsmittel

Die Kandidaten sind anzuweisen, dass sie nur Schreibzeug und Radierutensilien an die Prüfung mitnehmen dürfen. Sämtliche Notizen und/oder Bemerkungen sind auf den Prüfungsblättern anzubringen. Mit ihrer Unterschrift auf dem Deckblatt der Prüfung bestätigen die Kandidaten die Rechtmässigkeit der von ihnen gemachten Angaben und deren Regelkonformität. Dies gilt auch für die Unterzeichnung der von den Kandidaten abgegebenen Prüfungen durch die Prüfungsaufsichtsperson. Nach der Abgabe der Prüfung durch die Kandidaten ist keine Einsichtnahme mehr möglich (dies gilt auch für korrigierte bzw. archivierte Prüfungen).

Prüfungskorrektur, Korrespondenz und Kommunikation der Prüfungsergebnisse

Die Prüfungskorrektur erfolgt durch die Prüfungsleitung oder in deren Auftrag. Es ist den Prüfungsverantwortlichen untersagt, im Anschluss an die Prüfung irgendwelche Angaben zur Prüfung oder zu den Prüfungsergebnissen zu machen. Die Prüfungen dürfen auch nicht im Beisein von Kandidaten eingesehen und korrigiert werden. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die vorgegebene Mindestpunktzahl (70%) erreicht wurde. Wird die Mindestpunktzahl nicht erreicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden und muss wiederholt werden. Es dürfen keine Detailinformationen an die Kandidaten weitergegeben werden. Die Prüfungsbescheide sind wie folgt zu formulieren: Bestanden mit 70% oder mehr korrekt beantworteten Fragen oder Nicht bestanden mit weniger als 70% korrekt beantworteten Fragen. Die Bestehens Grenze wurde nicht erreicht in folgenden Themengebieten.

Die Prüfungsleitung archiviert die Prüfungen (Aufbewahrungspflicht 2 Jahre).

Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

Die Vorgaben für eine erforderliche Wiederholungsprüfung entsprechen jenen für die Erst-Prüfung. Es müssen nur Themengebiete erneut geprüft werden, die ungenügend waren (weniger als 70% der möglichen Punktzahl). Dauer und Umfang der Prüfung richtet sich nach der Zahl der erneut zu prüfenden Themengebiete. Der Bewertungsraster ist dem neuen Fragen-Total bzw. der neuen Maximal- und Minimal-Punktzahl anzupassen.



Praktische Prüfung

Lektionen Planung

Jeder Kandidat erhält 10 Tage vor dem Prüfungstag zwei Themen welche gemäss Lernzielen der Praxistage vermittelt wurden. Er bereitet zwei den Themen entsprechende Lektionen von ca. 30 Minuten Dauer schriftlich vor (Schriftlicher Lektionsplan). Diese Lektionen-Planung muss der Prüfungsleitung spätestens 5 Tage vor der Prüfung zugesendet werden.

Er umfasst maximal zwei Seiten, (Arial, Schriftgrösse min. 10, max. 12). Er kann in der vorgeschlagenen Form (siehe Formular Anhang) erstellt werden. Andere Darstellungsformen sind zulässig.

Themen

- Freifolge
 - Blickkontakt / Grundstellung
 - Freifolge
 - Wendungen
- Stellungen
 - Stellungen bei Fuss, auf Distanz, in Front
 - Stellungen aus der Bewegung
- Hier - Vorsitzen
- Apportieren
- Sprung
- Voran

Vorgehen am Prüfungstag

Dem Kandidaten wird mitgeteilt, welches der vorbereiteten Themen geprüft, und mit welchem Team er die Prüfungslektion absolvieren wird. Danach hat er 5 Minuten Zeit, den Übungsplatz entsprechend einzurichten. Der Kandidat wählt eine Sequenz von 15 Min. aus der geplanten Lektion und führt diese mit dem zugelosten Team durch. Nach Ablauf der 15 Minuten folgt ein 5 minütiges Experten-Gespräch mit dem Instruktor und Experten, in welchem der Kandidat Erläuterungen zur abgehaltenen Lektion abgeben kann.

Bewertung



Die praktische Prüfung wird von einem Instruktor des Kurses - unter Beizug eines externen Instructors als Experte abgenommen. Für das Bestehen der Prüfung ist der Entscheid des Experten massgebend.

Beurteilungskriterien

Die praktische Arbeit wird nach den folgenden Kriterien beurteilt:

Vorbereitung

- Platzgestaltung
- Übungsanlage
- Material

Aufbau / Struktur der Lektion

- Gestaltung des Einstieg in die Lektion
- Bekanntgabe der Zielsetzung
- Instruktion des Team
- Erkennbarkeit der Lernschritte
- Aufbau des Lerninhalts
- Abschluss der Lektion (Feedback, Hausaufgaben, Verabschiedung)

Anwendung der Lerntheorie / Lehrstrategie

- Methodisch-didaktische Überlegungen
- Zielführigkeit der Lehrstrategie in Bezug zum Lerninhalt, zu den Lernzielen und zu den Lernvoraussetzungen.

Lernziele

- Kongruenz zwischen Lernvoraussetzungen und Lernzielen

Lerninhalte

- Kongruenz zwischen Lerninhalt und dem vorgegebenen Thema
- Fachkompetenz und Sicherheit des Kandidaten

Interaktionsgestaltung

Fachgespräch

Der Prüfungskandidat analysiert und kommentiert die Prüfungsarbeit eines anderen Prüfungskandidaten live im Beisein eines Experten. Das Thema der zu bewertenden Prüfungsarbeit wird dem Kandidaten erst kurz vor der zur beobachtenden Lektion mitgeteilt. Es darf nicht jenem der eigenen Prüfungsarbeit entsprechen.



Im Fachgespräch wird vom Prüfungskandidaten verlangt, in einem fachlichen Dialog zu bestehen, in dem er Auskunft auf Fragen gibt, Meinungen äussert, eine Position bezieht und verteidigt sowie auf Zwischenfragen wie auch gegenteilige Meinungen eingeht.

Bewertung

Aus dem oben beschriebenen Ablauf ergeben sich die folgenden Teilnoten.

	Bereich	Gewichtung
Teilnote 1	Vorbereitung	1
Teilnote 2	Aufbau / Struktur der Lektion	2
Teilnote 3	Anwendung der Lerntheorie / Lehrstrategie	2
Teilnote 4	Lernziele	1
Teilnote 5	Lerninhalte	1
Teilnote 6	Interaktionsgestaltung	1
Teilnote 7	Fachgespräch	1

6 = sehr gut / 5 = gut / 4 = genügend / 3-1 = ungenügend bis mangelhaft.

Aus den 7 Teilnoten wird unter Berücksichtigung der speziellen Gewichtung der Teilnote 2 und 3 eine Durchschnittsnote errechnet. Liegt die erreichte Durchschnittsnote unter 4.0 oder eine oder mehr Teilnoten unter 3.0, so gilt die Prüfung als **nicht** bestanden.

Theorie Prüfung im Bereich Prüfungsordnung Prüfungsfragen (Form, Inhalt, Umfang, Zuständigkeit)

Die Prüfungs-Vorgaben sind integrierender Bestandteil des Ausbildungs- und Prüfungsreglements für den TKGS Basis Sporthundetrainer SKG und somit verbindlich.

Der Prüfungsstoff wird definiert durch die aktuell gültigen Prüfungsordnungen (NPO der TKGS). Es gilt das geschriebene Wort (unabhängig von der gewählten Unterrichtsmethode).

Die Prüfungskommission erstellt im Auftrag der Kurs- bzw. Prüfungsleitung die Prüfungsfragen.



TECHNISCHE KOMMISSION FÜR DAS GEBRAUCHS- UND SPORHUNDEWESEN
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

COMMISSIONN TECIQUE POUR CHIENS D'UTILITE ET DE SPORT
de la Société Cynologique Suisse

COMMISSIONE TECNICA PER CANI DI UTILITÀ E DI SPORT
della Società Cinologica Svizzera



Es sind dies die AB der TKGS und die BH1 Prüfungsordnung.

Pro Prüfungsordnung müssen 5 MC-Prüfungsfragen formuliert werden.

Erlaubt sind sog. Einfach-Antworten-Fragen (nur eine Aussage ist korrekt bzw. zutreffend) sowie Mehrfach-Antworten-Fragen (zutreffend bzw. korrekt sind mind. 2, maximal 4 Aussagen). Der Fragentypus muss für jede Frage ausgewiesen werden.

Pro Frage sind jeweils 4 Antwort-Optionen zu formulieren. Es können auch Skizzen, Fotos, Diagramme etc. verwendet werden.

Die Prüfungsleitung erstellt die Prüfung anhand einer elektronischen Vorlage.

Bewertung

Die Maximal-Punktzahl, die Dauer und die für das Bestehen der Prüfung minimal erforderliche Punktzahl richtet sich nach der Anzahl Fragen bzw. der jeweiligen Unterrichts-dauer.

Beispiel:

2 Themengebiete à je 5 Fragen = 10 Fragen

Maximal-Punktzahl: 10

Minimal erforderliche Punktzahl: 7 (70%)

Dauer der Prüfung: 15 Minuten

Jede korrekt beantwortete Frage (alle Teilaussagen richtig bewertet = $4 \times \frac{1}{4}$ Punkt) ergibt 1 Punkt (unabhängig vom Fragentypus)

Jede falsch bewertete Teilaussage führt zu $\frac{1}{4}$ Punkt Abzug

Fragen, bei denen keine Teilaussage angekreuzt wird, gelten als nicht beantwortet und ergeben keinen Punkt

Unleserliche bzw. nicht eindeutige Bewertungen ergeben keinen Punkt

Hilfsmittel

Als Hilfsmittel sind die aktuelle Prüfungsordnung sowie die allg. Bestimmungen der TKGS zugelassen. Sämtliche Notizen und/oder Bemerkungen sind auf den Prüfungsblättern anzubringen. Mit ihrer Unterschrift auf dem Deckblatt der Prüfung bestätigen die Kandidaten die Rechtmässigkeit der von ihnen gemachten Angaben und deren Regelkonformität. Dies gilt auch für die Unterzeichnung der von den Kandidaten abgegebenen Prüfungen



TECHNISCHE KOMMISSION FÜR DAS GEBRAUCHS- UND SPORHUNDEWESEN
der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft

COMMISSIONNON TECIQUE POUR CHIENS D'UTILITE ET DE SPORT
de la Société Cynologique Suisse

COMMISSIONE TECNICA PER CANI DI UTILITÀ E DI SPORT
della Società Cinologica Svizzera



durch die Prüfungsaufsichtsperson. Nach der Abgabe der Prüfung durch die Kandidaten ist keine Einsichtnahme mehr möglich (dies gilt auch für korrigierte bzw. archivierte Prüfungen).

Prüfungskorrektur, Korrespondenz und Kommunikation der Prüfungsergebnisse

Die Prüfungskorrektur erfolgt durch die Prüfungsleitung oder in deren Auftrag. Es ist den Prüfungsverantwortlichen untersagt, im Anschluss an die Prüfung irgendwelche Angaben zur Prüfung oder zu den Prüfungsergebnissen zu machen. Die Prüfungen dürfen auch nicht im Beisein von Kandidaten eingesehen und korrigiert werden. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die vorgegebene Mindestpunktzahl (70%) erreicht wurde. Wird die Mindestpunktzahl nicht erreicht, gilt die Prüfung als nicht bestanden und muss wiederholt werden. Es dürfen keine Detailinformationen an die Kandidaten weitergegeben werden. Die Prüfungsbescheide sind wie folgt zu formulieren: Bestanden mit 70% oder mehr korrekt beantworteten Fragen oder Nicht bestanden mit weniger als 70% korrekt beantworteten Fragen. Die Bestehens Grenze wurde nicht erreicht in folgenden Themengebieten.

Die Prüfungsleitung archiviert die Prüfungen (Aufbewahrungspflicht 2 Jahre).

Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

Die Vorgaben für eine erforderliche Wiederholungsprüfung entsprechen jenen für die Erst-Prüfung. Es müssen nur Themengebiete erneut geprüft werden, die ungenügend waren (weniger als 70% der möglichen Punktzahl). Dauer und Umfang der Prüfung richtet sich nach der Zahl der erneut zu prüfenden Themengebiete. Der Bewertungsraster ist dem neuen Fragen-Total bzw. der neuen Maximal- und Minimal-Punktzahl anzupassen.

Kommunikation des Resultates

Die Beurteilung der Prüfungsteile wird erst als Gesamtergebnis schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach der Prüfung kommuniziert. Beim Urteil «nicht bestanden» ist eine einmalige Einsicht innert 21 Tagen nach der Bekanntgabe des Resultates in Anwesenheit eines Mitgliedes aus der Prüfungskommission in die Prüfungsunterlagen möglich. Die Zeit der Einsichtnahme ist auf 30 Minuten limitiert. Es sind keine Hilfsmittel erlaubt.

Diese Ausführungsbestimmungen wurden an der TKGS-Sitzung vom 11.10.2017 genehmigt und treten per sofort in Kraft.